

Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG)

Aluminium Deutschland ist die Stimme der deutschen Aluminiumindustrie und seiner rund 125 Unternehmen. Wir vertreten die politischen, wirtschaftlichen und technischen Interessen unserer Mitglieder entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Primäraluminiumproduktion über Halbzeuge bis hin zur Weiterverarbeitung von Aluminium. Unsere Branche gehört zu den energieintensiven Industrien in Deutschland. Mit unseren Produkten sind wir Enabler für zukunftsfähige Anwendungen in den Bereichen Mobilität, Dekarbonisierung, Luft- und Raumfahrt, Bauwesen, Verteidigung und Verpackung.

Ein **international wettbewerbsfähiger Strompreis** ist für unsere Unternehmen ein **entscheidender Standortfaktor**. International wettbewerbsfähige Strompreise basieren auf drei zentralen Voraussetzungen: 1) Der Börsenstrompreis muss auf einem tragfähigen Niveau bleiben; dafür braucht es insbesondere eine Ausweitung des Angebots an gesicherter, bezahlbarer und flexibel einsetzbarer Leistung. 2) Bestehende Entlastungsregelungen wie Strompreiskompensation, individuelle Netzentgelte und Besondere Ausgleichsregelung, etc. dienen dem Schutz vor Carbon-Leakage und müssen in bisherigem Umfang und in bisheriger Höhe erhalten bleiben. An der Wettbewerbssituation hat sich nichts geändert: Internationale Wettbewerber tragen weiterhin keine vergleichbaren CO₂-, Stromsystem- und Transformationskosten. 3) Es dürfen keine neuen zusätzlichen Belastungen auf die Stromrechnung kommen, d.h. es dürfen keine neuen Umlagen eingeführt werden, die als nationale Mehrbelastungen auf dem Strompreis unserer Unternehmen landen.

Zudem gilt es, diesen Rahmen langfristig auf eine sichere Grundlage zu stellen, damit energieintensive Unternehmen eine verlässliche Planungsgrundlage für Investitionen in ihre deutschen Standorte haben. Jährlich wiederkehrende Diskussionen um den Wegfall zwingend notwendiger Entlastungsregelungen sind hingegen Gift für die Planungssicherheit am Wirtschaftsstandort Deutschland.

Vor diesem Hintergrund liegt das Hauptaugenmerk der Aluminiumindustrie auf Kosteneffizienz, Finanzierungsverantwortung und der Vermeidung zusätzlicher strompreiswirksamer Belastungen durch das StromVKG.

Finanzierung des StromVKG: Bei der Finanzierung des StromVKG muss zwingend sichergestellt werden, dass es zu keiner zusätzlichen Belastung des Strompreises für die energieintensive Industrie im internationalen Wettbewerb kommt. Die energieintensive Industrie steht weiterhin sehr stark unter Druck. In der Aluminiumindustrie liegen die Produktionsniveaus vielerorts bei nur 76 – 88 % des Vorkrisenniveaus; Kapazitäten sind erheblich unterausgelastet. Neben der konjunkturellen Schwäche sind hierfür vor allem die Rahmenbedingungen des Standorts Deutschland ausschlaggebend: Bei vielen Standortfaktoren ist Deutschland nicht mehr wettbewerbsfähig. Gerade die Energiepreissituation ist problematisch für viele Unternehmen. Eine Umlage – zur Finanzierung neuer Kraftwerkskapazitäten – würde die Problematik der Energiepreissituation weiter verschärfen. Die im Gesetzentwurf angelegte Umlagefinanzierung birgt erhebliche Kostenrisiken. Der Höchstwert für Langzeit- und Erzeugungskapazitäten beträgt 173.000 Euro je MW Leistung pro Jahr. Geht man für die neu auszuschreibenden 11 GW Kraftwerkskapazität von Zuschlägen in Höhe dieses Höchstwertes aus, ergäben sich jährliche Förderkosten von rund 1,9 Mrd. Euro. Umgelegt auf einen deutschen Stromverbrauch von etwa 500 TWh entspräche dies einer Umlagebelastung von rund 3,8 Euro/MWh. Hinzu kommt,

dass nach dem Gesetzentwurf in den Jahren 2027 und 2029 weitere technologieoffene Kapazitätsausschreibungen mit einem Volumen von insgesamt 24 bis 34 GW vorgesehen sind. Sollten auch diese Kapazitäten in ähnlicher Größenordnung bezuschlagt werden, könnte die Umlagebelastung auf etwa 14 Euro/MWh ansteigen. Eine solche zusätzliche Belastung auf den Strompreis ist für energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb nicht tragbar. Eine Umlagefinanzierung wäre eine erneute Mehrbelastung, die unsere Wettbewerber im Ausland nicht haben, und würde damit die Wettbewerbsfähigkeit der Aluminiumindustrie in einer ohnehin schwierigen Phase weiter schwächen. Zudem würden damit auch andere politische Maßnahmen zur Strompreisentlastung (etwa die Senkung der Netzentgelte oder die Einführung eines Industriestrompreises) konterkariert. Bereits das Signal einer neuen, potenziell erheblichen Umlage ist Gift für Zukunftsinvestitionen in der Aluminiumindustrie.

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, die Finanzierung von Anfang an mitzudenken und bereits zu Beginn verbindlich zu regeln. Es reicht nicht aus, sich im ersten Schritt über die Ausgestaltung zu verständigen und erst später im zweiten Schritt die Finanzierung zu klären. Ausgestaltung und Kostenverteilung dürfen nicht gesondert behandelt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das europäische Beihilferecht hier Vorgaben macht und nach derzeitigem Stand nur sehr enge Spielräume für eine spätere Entlastungen energieintensiver Unternehmen von einer solchen Umlage eröffnet. Nach Ziffer 4.11.2, Randnummer 403 der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) erscheint eine Reduzierung einer solchen Umlage für energieintensive Unternehmen voraussichtlich nicht beihilferechtlich zulässig, sodass eine der Besonderen Ausgleichsregelung vergleichbare Entlastung nach derzeitigem Stand nicht in Betracht kommt. Über Finanzierung und Verteilung der Kosten sollte daher zeitnah entschieden werden und die Voraussetzungen für eine **Haushaltsfinanzierung** oder für eine notwendige **Entlastungsregelung** im Vorfeld geprüft und sichergestellt werden.

Zur Erinnerung: Die Kostenbelastung durch die EEG-Umlage wurde mit der Besonderen Ausgleichsregelung bereits zu einem Zeitpunkt adressiert, als die Umlage noch bei unter 0,5 ct/kWh lag – im Bewusstsein, dass selbst ein vermeintlich geringer Betrag für besonders stromintensive Prozesse eine erhebliche Wettbewerbsbelastung darstellen kann. Diese Erfahrung sollte bei der Finanzierung des StromVKG von Beginn an berücksichtigt werden: Eine Kapazitätsumlage darf nicht erst dann industriepolitisch korrigiert werden, wenn sie bereits als zusätzlicher Kostenblock auf den Stromrechnungen energieintensiver Unternehmen angekommen ist.

Kosteneffizienz: Versorgungssicherheit und eine hohe Qualität der Stromversorgung sind ein hohes Gut und ein wichtiger Standortfaktor für den Industriestandort Deutschland. Unternehmen müssen sich darauf verlassen können, dass sie rund um die Uhr verlässlich mit Strom versorgt werden und es keine Unterbrechungen gibt. Gesicherte Leistung spielt hierfür eine zentrale Rolle. Wenn die Bundesregierung zur Sicherstellung der für einen stabilen Systembetrieb notwendigen Kapazitäten nicht mehr allein auf den EOM 2.0 vertraut, sondern den Weg in Richtung eines Kapazitätsmarktes wählt, muss dieser so marktlich und kosteneffizient wie möglich erfolgen. Dies gilt umso mehr, als die Kosten des Kapazitätsmechanismus über eine Umlage finanziert werden sollen und damit unmittelbar strompreiswirksam werden können. Aus unserer Sicht sollte daher die in Ausschreibungen organisierte Beschaffung von Kapazitäten technologieoffen erfolgen und in erster Linie auf das primäre Ziel – der Bereitstellung gesicherter Leistung – ausgerichtet sein. Entscheidend muss sein, welche Kapazität verlässlich, systemdienlich und zu den geringsten Gesamtkosten zur Versorgungssicherheit beiträgt. Neben- und Zusatzanforderungen an die potentiellen Anbieter steuerbarer Leistung, welche zusätzliche Kosten aufwerfen würden, sollten vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Anforderungen, die den Wettbewerb in den Ausschreibungen verengen, einzelne Technologien ohne klaren Systemnutzen bevorzugen oder die Gebotswerte strukturell erhöhen.

Verzahnung von EE-Ausbau und Kapazitätsmechanismus im zukünftigen

Strommarktdesign: Über die Einführung eines Kapazitätsmarktes hinaus, sollte geprüft werden, wie Kapazitätsmechanismus und EE-Ausbau in einem zukünftigen Strommarktdesign sinnvoll miteinander verzahnt werden können, unter dem Dach eines weiterentwickelten Energy-Only-Marktes (etwa durch die Einführung einer sog. Absicherungspflicht o.Ä.).

KONTAKT

Michael Schwaiger
Leiter Energiepolitik & Politische Beziehungen
Head of Energy Policy & Government Relations
+49 211 4796-291
+49 1520 995 28 61
schwaiger@aluminiumdeutschland.de
Aluminium Deutschland e. V. · Unter den Linden 10 · 10117 Berlin